ALLGAIER Process Technology GmbH
Ulmer Str. 45, 73066 Uhingen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

als „Besteller“

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss durch den Lieferanten gegenüber dem Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Projektkenntnis

Der Lieferant ist verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen zur Umsetzung eines Projekts die für die Ausführung übergebenen projektspezifischen Unterlagen sorgfältig zu prüfen und sich umfassende Kenntnis über alle für seine Leistung relevanten Rahmenbedingungen zu verschaffen, insbesondere im Hinblick auf den Standort und die konkrete Ausführung sämtlicher Gewerke sowie die gesetzlichen Anforderungen an seine Leistung.

3. Vertragsschluss/Bestellungen

3.1 Die durch den Besteller erteilten Aufträge gelten frühestens mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch den Besteller als verbindlich. Weitere Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung „Einkauf“ des Bestellers, mit der der gesamte Schriftwechsel unter Angabe aller vollständigen Bestelldaten zu führen ist.

3.2 Der Lieferant ist gehalten, Aufträge des Bestellers innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder – insbesondere durch Versendung der Ware – vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme des Bestellers durchschriftliche Bestätigung.

3.3 Bestandteil der Verträge sind die Angaben des erteilten Auftrages nebst aller dazugehörigen Unterlagen (insbesondere: Zeichnungen, Lieferbedingungen sowie Leistungs- oder sonstige Angaben über technische oder sonstige Merkmale). Grundlage der Verträge bilden zudem der neueste Stand der Technik, sämtliche einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Dies gilt insbesondere auch für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ihre Umsetzungen in das deutsche Recht.

3.4 Es gelten diejenigen Lieferungen und Leistungen als im Umfang und Preis enthalten, die nach dem Stand der Technik erbracht werden können. Eine Preiserhöhung nach Vertragsschluss für den Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechende Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen.

3.5 Lieferabrufe des Bestellers im Rahmen eines bestehenden Liefervertrages sind verbindlich, es sei denn, der Lieferant widerspricht schriftlich binnen 48 Stunden seit Zugang des Lieferabrufes wegen Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund der geforderten Mengen oder Termine unter Nennung des frühesten möglichen Liefertermins.

3.6 Die Erfüllung der Aufträge durch Dritte im Auftrag des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers zulässig. Bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Lieferanten eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die im Auftrag vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.2 Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er vereinbarte Termine nicht einhält. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller einen pauschalierten Schadensersatz iHv 0,2 % des Nettopreises der fälligen Leistung pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der fälligen Leistung. Der Besteller ist berechtigt, den pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird der Besteller den pauschalierten Schadensersatz spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Lieferant Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht annahmefähig erbringt.

5. Höhere Gewalt

5.1 Im Fall der höheren Gewalt sind der Besteller und der Lieferant für deren Dauer von einer Haftung wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung befreit. Als höhere Gewalt gilt ein von außen kommendes, bei Vertragsschluss unvorhersehbares und nicht beherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhütet werden kann.

5.2 Im Fall höherer Gewalt ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und auf dem Laufenden zu halten. .

5.3 Dauert ein Fall höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten länger als drei Wochen an, ist der Besteller zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. .

5.4 Treten unvorhergesehene Ereignisse auf Seiten des Bestellers oder seines Kunden auf und führen diese zu Störungen im Arbeitsprozess des Bestellers oder seines Kunden, ist der Besteller für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von Abnahmeverpflichtungen oder Schadensersatzpflichten befreit, es seid denn, den Besteller trifft ein Verschulden am Eintritt des unvorhergesehen Ereignisses. .

6. Serienlieferung

6.1 Mit Serienlieferungen darf erst begonnen werden, wenn der Besteller die gelieferten Muster schriftlich akzeptiert hat. In diesem sowie in sonstigen Fällen, in denen die Auftragserteilung, Auslieferung usw. von der Genehmigung der Muster abhängt, liegt ein Kauf auf Probe bezogen auf das Musterstück vor.

6.2 Der Lieferant hat nach der Auftragserteilung jede beabsichtigte Änderung von genehmigten Mustern unter Beifügung der neuen Muster dem Besteller vorab mitzuteilen. Diese bedürfen der schriftlichen Einwilligung und Freigabe durch den Besteller. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Freigabeprotokollen.

7. Lieferung, Anlieferung

7.1 Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" (Incoterm EXW) ist der Lieferant verpflichtet, die Versandbereitschaft mitzuteilen und in Abstimmung mit der auf der Bestellung angegebenen Kontaktadresse den zu beauftragenden Spediteur festzulegen. Der Lieferant haftet für Mehrkosten, die im Vergleich zu den üblichen Kosten entstehen, wenn ein Spediteur ohne oder gegen den Willen des Bestellers beauftragt wird.

7.2 Teillieferungen sind – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – nicht gestattet.

7.3 Werden die vom Besteller vorgegebenen Verpackungs- bzw. Versandvorschriften sowie gesetzliche Rücknahmeverpflichtungen nicht beachtet, ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.

7.4 Allen Sendungen sind Lieferscheine beizufügen, aus denen sich sämtliche Einzelteile der Sendungen sowie Maße, Gewichte und Bestelldaten ergeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig oder fehlerhaft, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

8. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

8.1 Rechnungen sind mit den Bestell-, Artikel- sowie den Lieferscheinnummern des Bestellers und der Lieferantennummer zu versehen.

8.2 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

8.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (etwa Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (etwa Verpackungs- und Transportkosten) ein.

8.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Leistung des Lieferanten (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zahlt, gewährt der Lieferant dem Besteller 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

8.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Bestellers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder über seine Forderung rechtskräftig entschieden ist. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG zustehen.

8.6 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller ist nur mit dessen Zustimmung möglich. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Lieferanten, die beabsichtigen, Forderungen gegenüber dem Besteller im Factoringverfahren einziehen zu lassen, haben dies bereits vor Vertragsschluss anzuzeigen.

9. Eigentumsübergang

9.1. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Besteller oder durch Dritte beigestellten Sachen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller für sich selbst vor.

9.2 Die Übereignung der Ware auf den Besteller erfolgt unbedingt und ohne Abhängigkeit von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

9.3 Ein im Einzelfall gesondert vereinbarter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit der vollständigen Zahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller ist auch vor der vollständigen Zahlung zur Weiterveräußerung berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung kann der Besteller dem Lieferanten im Voraus abtreten. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Gewährleistung

10.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für die Verjährung gilt Ziffer 13.

10.2 Erfüllungsort für die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist der jeweils aktuelle Belegenheitsort des Liefer- und Leistungsumfangs.

10.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Auftragsbestätigung des Bestellers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder von einem Dritthersteller stammt.

10.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche auch dann zu, wenn der Mangel dem Besteller bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Bestellers unter äußerlicher Begutachtung im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls im Geschäftsbetrieb des Bestellers üblich ist.
Die gesetzliche Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig abgegeben, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

10.6 Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Der Besteller haftet bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen nur dann auf Schadensersatz, wenn der Besteller positiv erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

10.7 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten einen ausreichenden Vorschuss sowie Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

11. Haftung

11.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant dem Besteller Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter zur Beseitigung oder zur Eingrenzung des Schadens ergeben.

11.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11.4 Der Lieferant ist zur Einhaltung der für seinen Lieferungs- und Leistungsumfang gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. verpflichtet. Dies betrifft u. a. (Aufzählung nicht abschließend) die jeweils gültigen Regelungen:

a) des Gesundheit-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften,
b) aller sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen; der Auftragnehmer wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass bei der Auftragsdurchführung ausschließlich Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die eine Arbeitserlaubnis besitzen und für die alle sozialversicherungsrechtlichen Normen beachtet werden,
c) des Mindestlohngesetzes; der Lieferant wird dem Auftraggeber auf Verlangen durch geeignete Unterlagen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen.

Bei Verstoß gegen gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften haftet der Lieferant dem Besteller für den entstandenen Schaden und der Lieferant stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Außerdem ist der Besteller in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

11.5 Der Besteller haftet außer bei Verletzung von Kardinalpflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und Personenschäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die maximale Haftung des Bestellers ist beschränkt auf den Gesamtbruttowert des Auftrags.

11.6 Soweit der Besteller dem Lieferanten Transportmittel oder sonstige Hilfsgeräte (z.B. Gabelstapler, Kranbahn u.ä.) für das Abladen, den innerbetrieblichen Transport und/oder für die Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für Schäden, welche aus der Benutzung entstehen.

Entsprechendes gilt, wenn der Besteller dem Lieferanten Personal (z. B. Gabelstapler- u. Kranbahnfahrer, Helfer usw.) beistellt. Diese Mitarbeiter handeln bei der betroffenen Tätigkeit unter alleiniger Gesamtverantwortung und Weisung des Lieferanten. Für Schäden jedweder Art, die durch das Beistellungspersonal des Bestellers sowie für vom Lieferanten sonstig beauftragtes Personal/Fremdfirmen verursacht werden, haftet der Lieferant.

12. Produkteigenschaften und Produktsicherheit

12.1 Die gemäß Lastenheft/Pflichtenheft, Zeichnungen, Lieferspezifikationen oder sonstigen für die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten gültigen Anforderungen sind vom Lieferanten ohne Einschränkung einzuhalten.

12.2 Die einwandfreie Funktion und Einsatzbereitschaft des Liefer- und Leistungsumfangs muss für einen Zeitraum von 36 Monaten (ohne Schichtbegrenzung) ab Übergabe bzw. Endabnahme (falls eine solche vereinbart ist) gegeben sein. Stillstandszeiten infolge von Mängeln am Liefer- und Leistungsumfang verlängern diesen Gewährleistungszeitraum um die entsprechenden Zeiträume.

12.3 Für ausgetauschte bzw. reparierte Bauteile beginnt der Gewährleistungszeitraum neu zu laufen.

12.4 Der Lieferant wird sich über den Verwendungszweck seiner Lieferungen und Leistungen umfassend informieren. Er ist verpflichtet, den Besteller auf etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten, Unstimmigkeiten oder Lücken in den Anforderungen des Bestellers hinweisen, sofern diese bei sorgfältiger Prüfung der entsprechenden Anforderungen erkennbar waren.

12.5 Der Lieferant ist weiter verpflichtet, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Die Produkte müssen insbesondere frei von Fehlern im Sinne von § 3 Produkthaftungsgesetz sein und die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen vollumfänglich erfüllen.

12.6 Der Lieferant hat seine Produkte nach Möglichkeit so zu kennzeichnen, dass diese als dessen Produkte erkennbar sind. Sofern projektspezifisch nicht anders vereinbart, hat der Lieferant seinen Lieferungen Prüfbescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Daneben hat der Lieferant, soweit dies für den sicheren Umgang und die sichere Verwendung seines Liefer- und Leistungsumfangs oder für dessen Funktion von Bedeutung sein kann, alle erforderlichen Hinweise in schriftlicher Form zu geben.

13. Verjährung

13.1 Die Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Zulieferteilen beginnt die Verjährung mit der Ablieferung beim Endkunden des Bestellers, spätestens jedoch drei Monate nach Ablieferung beim Besteller. Bei neu gelieferten bzw. geleisteten oder nachgebesserten Lieferungen beginnt die Verjährung neu, sofern der Lieferant den betreffenden Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht noch gegenüber dem Besteller geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Bestimmungen gelten für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Ansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist, wenn nicht das Kaufrecht oder die vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

14. Unterlagen und Fertigungsmittel, Vertragsstrafe

14.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, wie etwa Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften rechnerischer Art, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder bezahlt hat, sind Eigentum des Bestellers. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unterlagen und Fertigungsmittel und die damit hergestellten Waren dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und auf Anforderung des Bestellers unverzüglich, ohne Zurückhalten von Kopien oder Einzelstücken in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt spätestens nach Beendigung des Auftrags oder endgültigem Abbruch der Verhandlungen.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die mit den Unterlagen und Fertigungsmitteln hergestellten Halb-und Fertigfabrikate sowie die Fertigungsmittel selbst nicht an Dritte zu liefern, auch wenn es sich um von dem Besteller zurückgewiesene Teile handelt. Im Einzelfall kann der Besteller der Überlassung zustimmen.

14.3 Für jeden Fall der Verletzung der in 14.1 und 14.2 geregelten Pflichten hat der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttowertes des betreffenden Auftrages (im Falle der Verwendung von Unterlagen) bzw. der mit den betreffenden Einrichtungen herzustellenden

Waren (im Falle der Verwendung von Fertigungsmitteln) zu zahlen. Wurden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadensersatzes behält sich der Besteller vor. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf den weitergehenden Schadensersatz anzurechnen.

15. Geheimhaltung, Werbung und Datenschutz

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Besteller erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind.

15.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten, dies ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Er wird darüber hinaus angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die vom Besteller erlangten Informationen nehmen können.

15.3 Der Lieferant ist ohne die Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, mit der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zu werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten.

15.4 Besteller und Lieferant verpflichten sich, sofern im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrags oder darüber hinausgehend personenbezogene Daten verarbeitet werden, die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und insbesondere die Regelungen der europäischen Datenschutz- Grundverordnung VO (EU) 2016/679 einzuhalten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so erfolgt dies nur soweit die Verarbeitung gesetzlich zulässig ist und der Erfüllung eines legitimen Zwecks dient. Verarbeiten Besteller und/oder Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag, so ist darüber hinaus zwingend eine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen.

16. Schutz- und Nutzungsrechte

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte an den vertraglichen Leistungen und an allen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne zusätzliche Vergütung auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller räumlich und zeitlich uneingeschränkt und ausschließlich zu.

17. Erfüllungsort

17.1 Der jeweilige Bestimmungsort für Lieferungen ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

17.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Zahlung am Leistungsort maßgeblich, dieser ist am Sitz des Bestellers.

18. Soziale Verantwortung

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze der „Corporate Social Responsibility“ (siehe. www.allgaier.de) des Bestellerszu beachten.

18.2 Der Besteller und der Lieferant bekennen sich zur Einhaltung folgender Regelungen und Standards: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos 01/99), Inhalt der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Genf 06/98). Der Besteller und der Lieferant werden insbesondere folgende Werte und Prinzipien beachten: Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, Achtung der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung, sichere und angemessene Arbeitsbedingungen, positive und negative Verhandlungsfreiheit, Verbot von Bestechung und Erpressung sowie den Umweltschutz.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („conflict minerals“ im Sinne des „Dodd-Frank Acts“). Darüber hinaus hat der Lieferant dem Besteller nach dem „Dodd-Frank Act“ ggf. weiter erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmaterialien vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Besteller und der Lieferant erkennen zudem das Dokument „Allgaier-Group US Conflict Minerals Policy“ (www.allgaier-group.com) als bindend an.

19. Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Besteller oder dem Kunden des Bestellers genannten Bestimmungslandes, in dem der Bestimmungsort liegt, erfüllt werden.
Falls dem Lieferanten für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird. Dies gilt auch für seine Unterlieferanten. Der Besteller ist unaufgefordert vom Lieferant über die Überwachungsaktivitäten zu informieren.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung Internationalen Rechts, insbesondere UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

20.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.